

Friedhofsgebührentafel 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunal- abgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 23.07.2018 die Friedhofgebührensatzung vom 15.12.2014 in der geltenden Fassung wie folgt geändert.

Öffentlich-rechtliche Tätigkeiten		2018
1.	Leistungen im öffentlich-rechtlichen Bereich	
1.1	Durchführung einer Trauerfeier mit Sarg	225 €
1.2	Urnentrauerfeier	171 €
1.3	Sargbeisetzung	514 €
1.4	Urnenbeisetzung in der Erde	288 €
1.5	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	171 €
1.6	Ausheben und Schließen eines einfachtiefen Grabes (Verstorbene unter 10 Jahre)	595 €
1.7	Ausheben und Schließen eines einfachtiefen Grabes (Verstorbene über 10 Jahre)	1.489 €
1.8	Ausheben und Schließen eines doppeltiefen Grabes (Verstorbene über 10 Jahre)	1.844 €
1.9	Umbettung von Urnen	236 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Feierhalle (je Nutzung)	321 €
2.2	Verabschiedungsraum (je Nutzung)	135 €
2.3	Raum für hygienische Grundversorgung (je Nutzung)	25 €
2.4	Aufbahrungsraum pro Tag	51 €
2.5	Kühlung pro Tag	30 €
2.6	Mobile Audioanlage (je Nutzung)	54 €
3.	Grabnutzungsgebühren pro Jahr	
3.1	Reihengrabstätten	
3.1.1	Erdbestattungsreihengrab für Verstorbene unter 10 Jahren	59 €
3.1.2	Erdbestattungsreihengrab für Verstorbene über 10 Jahren	90 €
3.1.3	Erdrasengrab für Verstorbene über 10 Jahre	119 €
3.1.4	Urnenreihengrab	69 €
3.1.5	Urnengemeinschaftsgrab	77 €
3.2	Wahlgrabstätten	
3.2.1	Erdbestattungswahlgrab für Verstorbene unter 10 Jahren	62 €
3.2.2	Erdbestattungswahlgrab für Verstorbene über 10 Jahren	104 €
3.2.3	Erdbestattungswahlgrab 1. Lage für Verstorbene über 10 Jahren	143 €
3.2.4	Urnenwahlgrab	77 €
3.2.5	Urnennische	79 €
3.2.6	Urnennische im Gebäude	271 €
3.2.7	Baumgrabstätte	119 €
3.2.8	Garten der Stille 1. Bauabschnitt	134 €
3.2.9	Garten der Stille	174 €
4.	Verwaltungsgebühren	
4.1	Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit für die Dauer von 10 Jahren	83 €
4.2	Einzelenerlaubnis für nicht zugelassenen Grabmalhersteller (je Grabmal)	41 €
4.3	Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes	41 €
4.4	Ersatzurkunde über Grabnutzungsrecht	25 €
4.5	Urnenanforderung	33 €

4.6	Verwaltungsgebühr für Bestattung im Reihengrab oder bei Nachbelegung im Wahlgrab	167 €
4.7	Verwaltungsgebühr für Bestattung im Wahlgrab bei Erstbelegung	272 €
4.8	Verwaltungsgebühr bei Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	25 €
4.9	Grabmalgenehmigung (Neuerstellung)	83 €
4.10	Grabmalgenehmigung (Wiederherstellung)	25 €

5. Sonderleistungen

5.1 Für Leistungen, die in der Gebührentafel nicht einzeln aufgeführt sind, werden Gebühren nach den tatsächlichen Aufwendungen erhoben

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;

2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;

2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder.

Inkrafttreten

Die Gebührentafel und ihre Änderungen treten am **01.08.2018** in Kraft.

Grünflächenamt

Ausgefertigt: Esslingen, den 25.07.2018

gezeichnet

Dr. Jürgen Zieger

Oberbürgermeister

Die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt Seite 577, ber. Seite 720), zuletzt geändert am 8. November 1993 (Gesetzblatt Seite 657) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.